



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**Per E-Mail**

Bundesamt für Justiz BJ  
Direktionsbereich Öff. Recht  
Fachbereich Rechtssetzungs-  
projekte und -methodik  
Herr Jonas Amstutz  
3000 Bern

T direkt +41 41 728 50 32  
marcel.tobler@zg.ch  
Zug, 2. Mai 2019 toar  
SD SDS 7.11 / 229

**Verordnung über die Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des EJPD hat die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 30. Januar 2019 eingeladen, sich zum Entwurf der erwähnten Verordnung vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Wir nehmen nach Rücksprache mit der Direktion des Innern und der Zuger Polizei im Namen der Zuger Regierung gerne zur Vorlage Stellung.

Wir begrüssen die Verordnung grundsätzlich, welche den Schutz von Minderheiten in der Schweiz erhöht. Eine Beteiligung der öffentlichen Hand an den privaten Sicherheitsmassnahmen der entsprechenden Gemeinschaften erscheint uns gerechtfertigt, da die Bedrohungen offenbar generell wieder zunehmen. Im Kanton Zug sind allerdings keine diesbezüglichen Probleme zu verzeichnen.

**Anträge**

1. In der Einleitung der Erläuterungen sei auf den «Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» vom 4. Dezember 2017 zu verweisen.
2. Es sei näher zu bestimmen, was unter einer regelmässigen Überprüfung der Verordnung sowie regelmässigen Berichterstattung über die Evaluationsergebnisse zu verstehen ist.
3. In den Erläuterungen seien die Ausführungen bezüglich einer Beteiligung der Kantone zu streichen.

## **Begründungen**

### Zu Antrag 1:

Neben den Massnahmen, die in der Verordnung geregelt werden, stellt auch die aktive Bekämpfung von minderheitsfeindlichen Entwicklungen einen zentralen Pfeiler in der Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten dar. Wie der erläuternde Bericht zur Vorlage (zu Art. 1, Gegenstand) richtig erwähnt, gibt es Organisationen und Fachstellen, die sich mit Gewaltprävention beschäftigen oder auch aktiv gegen minderheitenfeindliche Tendenzen beispielsweise in den sozialen Medien vorgehen. Es wäre zielführend, eine nachhaltige Finanzierung dieser Stellen zu gewährleisten. Der «Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» (NAP), der aktuell von Bund und Kantonen umgesetzt wird, sieht vor, entsprechende Präventionsmassnahmen zu verstärken. Die Zielsetzungen des NAP umfassen auch das Verhindern von Attentaten, die sich gezielt gegen religiöse Minderheiten richten können. Ein Verweis im Bericht zur Verordnung auf die Massnahmen des NAP schiene uns daher zweckmässig.

### Zu Antrag 2:

In Art. 15 wird festgelegt, dass das fedpol regelmässig die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Verordnung überprüft und es dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Ergebnisse der Evaluation erstattet. Da sich der erläuternde Bericht nicht zum Begriff «regelmässig» äussert, ist nicht klar, wie oft und in welchen zeitlichen Abständen eine Überprüfung und Berichterstattung zu erfolgen hat. Ebenso bleibt unklar, inwiefern die kantonalen Stellen in diese Evaluationen miteinbezogen werden. Sinnvoll wäre es daher zu definieren, wann das fedpol dem Bundesrat erstmalig nach dem Inkrafttreten der Verordnung Bericht zu erstatten hat, was unter einer regelmässigen Überprüfung und Berichterstattung zu verstehen ist und welcher Aufwand hierfür für die Kantone zu erwarten ist.

### Zu Antrag 3:

Der Bundesrat will höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten übernehmen (Art. 7 Verordnung). Wir haben zur Kenntnis genommen, dass gleichzeitig die Erwartung besteht, dass die Kantone Leistungen «in gleicher Höhe» wie der Bund erbringen. Allerdings widersprechen sich die diesbezüglichen Ausführungen und Vorschläge in den Erläuterungen. Bei Ziff. 3.3.1 (Grundsatz) wird erwähnt, dass die Kantone auch komplementäre Leistungen erbringen könnten, ohne jedoch konkreter zu werden, bei Ziff. 3.3.3 (zu Art. 7) ist die Rede von «Eigenmitteln oder Dritten (Kantone, Gemeinden und Private)», welche mindestens die Hälfte der Kosten tragen sollen, und bei Ziff. 4.2 (Auswirkungen auf die Kantone) werden «Beiträge in gleicher Höhe» von den Kantonen erwartet. Abgesehen davon unterscheiden sich die Situationen in den einzelnen Kantonen und damit auch ihre jeweilige Bereitschaft zur subsidiären Unterstützung und entsprechender Gesetzgebung erheblich. Diese Frage unterliegt indes der Kantonshoheit – ob einzeln oder koordiniert –, und sie ist nicht Gegenstand des vorliegenden Geschäfts. Wir regen aus den genannten Gründen an, die entsprechenden Passagen aus den Erläuterungen zu streichen.

Seite 3/3

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Sicherheitsdirektion

sign.

Beat Villiger  
Regierungsrat

Kopie per E-Mail oder Gever an:

- [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch) (Word und Pdf)
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)
- Direktion des Innern
- Zuger Polizei